

Öffentliche Bekanntmachung



Main-Tauber-Kreis

Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern im Main-Tauber-Kreis vom 20. August 2025

Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis erlässt gemäß § 21 Abs. 2 Nr. 1 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG) i. V. m. §§ 100 Abs. 1 Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), 75 Abs. 1 WG und § 35 Satz 2 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes für Baden-Württemberg (LVwVfG) folgende

Allgemeinverfügung

I.

1. Der wasserrechtliche Gemeingebrauch nach § 25 WHG i. V. m. § 20 WG wird in Form der Wasserentnahmen aus allen oberirdischen Gewässern (Quellen, Bäche, Flüsse und Seen) im unter Ziffer I. / 2. bestimmten räumlichen Geltungsbereich des Landkreises Main-Tauber-Kreis für Zwecke der Bewässerung oder Beregnung sowie zum Tränken von Vieh untersagt.

Damit ist jede Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern für die o. g. Zwecke, gleich auf welche Art und Weise, verboten.

Hiervon ausgenommen sind das Schöpfen mit Handgefäßen (ohne jegliche Zuhilfenahme von Pumpen oder sonstigen technischen Vorrichtungen), das Tränken von Vieh direkt aus dem Gewässer, die Löschwasserentnahme durch die Feuerwehr im Brandfall, die Wasserentnahme durch die Bundeswehr bei Übungen und Erprobungen für Zwecke der Verteidigung oder Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit sowie die Wasserentnahmen im Rahmen einer gültigen wasserrechtlichen Erlaubnis nach Maßgabe von Ziffer I. / 3. dieser Verfügung.

2. Der räumliche Geltungsbereich der Allgemeinverfügung erstreckt sich auf alle oberirdischen Gewässer im Main-Tauber-Kreis mit Ausnahme des Mains.
3. Die mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis zugelassenen Wasserentnahmen aus oberirdischen Gewässern im unter Ziffer I. / 2. genannten räumlichen Geltungsbereich zum Zwecke der Produktion zum Verzehr bestimmter Lebensmittel im Bereich der Landwirtschaft und des gewerblichen Gartenbaus sind hinsichtlich der Entnahme in l/s und der täglichen Entnahmemenge auf 50 Prozent der zugelassenen Mengen zu reduzieren.

Die Wasserentnahmen sind ganz einzustellen, wenn die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen jeweils aufgeführten Pegelstände unterschritten werden. Die Pegelstände können unter <https://hvz.lubw.baden-wuerttemberg.de> abgerufen werden.

4. Die übrigen, nicht von Ziffer I. / 3. Satz 1 dieser Allgemeinverfügung erfassten Wasserentnahmen, im räumlichen Geltungsbereich nach Ziffer I. / 2. dieser Allgemeinverfügung, welche mit wasserrechtlicher Erlaubnis des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis zugelassen wurden, werden für die Dauer der Gültigkeit dieser Allgemeinverfügung vorläufig untersagt, soweit sie nicht bereits auf Grund konkreter Regelung in der jeweiligen Entscheidung einzustellen waren.

Ausgenommen von dieser Regelung sind alle Wasserkraftanlagen, Fischteichanlagen und sonstige Wasserbenutzungsanlagen, die das entnommene Wasser nach Gebrauch wieder in das Gewässer einleiten.

5. Diese Allgemeinverfügung gilt nicht für Betriebe, die der wasserrechtlichen Zuständigkeit des Regierungspräsidiums Stuttgart unterliegen.

II. Das Landratsamt Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- als untere Wasserbehörde kann auf Antrag eine widerrufliche Ausnahme erteilen, wenn überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dies erfordern oder das Verbot bzw. die Beschränkung im Einzelfall zu einer unbilligen Härte führen.

III. Diese Allgemeinverfügung gilt **bis einschließlich 30. September 2025**.

Gleichzeitig wird die Allgemeinverfügung des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis zur Wasserentnahme aus oberirdischen Gewässern im Main-Tauber-Kreis vom 14. Juli 2025 aufgehoben und durch diese Allgemeinverfügung ersetzt.

IV. Diese Allgemeinverfügung tritt ab dem Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

V. Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

VI. Begründung

1.

Die Zuständigkeit des Landratsamtes Main-Tauber-Kreis -Umweltschutzamt- ergibt sich aus § 82 Abs. 1 i. V. m. § 80 Abs. 2 Nr. 3 WG und § 3 Abs. 1 LVwVfG.

2.

Laut Niedrigwasserinformationszentrum Baden-Württemberg hat es im August bisher rund 36 mm geregnet (Stand 18.08.). Der mittlere Augustniederschlag beträgt 94 mm. Vorhersagen zeigen, dass der August eher trocken ausfallen wird. Trotz nassem Juli besteht insgesamt weiterhin ein Niederschlagsdefizit: Von Februar bis Juli sind nur 73 Prozent des mittleren Niederschlags gefallen.

Bereits Anfang Juli hatte sich im Main-Tauber-Kreis auf Grund der unterdurchschnittlichen Juniniederschläge in Verbindung mit überdurchschnittlichen Temperaturen eine Niedrigwasserlage entwickelt.

Die Wasserstände hatten sich in der zweiten Julihälfte aufgrund ergiebiger Niederschläge temporär auf ein Niveau über Niedrigwasser erholt. Unmittelbar mit Ausbleiben der Niederschläge fielen die Wasserstände wieder auf das vorherige Niveau und liegen mittlerweile teilweise deutlich unter dem mittleren Niedrigwasserstand.

Im Einzugsgebiet des Main-Tauber-Kreises wurden an allen Pegeln mit Ausnahme des Pegels in Grünsfeld (Grünbach) sowie in Wertheim (Main) und Freudenberg (Main) der mittlere Niedrigwasserstand erreicht bzw. unterschritten. Auch die kleineren Gewässer im Landkreis weisen nach örtlicher Prüfung durch das Umweltschutzamt einen niedrigen Wasserstand auf.

Der Bezugspegel der Tauber wies in Bad Mergentheim zum Stand 18. August 2025 noch rund 75 cm mit einem Abfluss im Tagesmittel von 0,96 m³/s aus. Zum Vergleich: Ab einem Wasserstand von 79 cm bzw. einem Wasserabfluss von 1,44 m³/s oder weniger fällt dieser Pegel in die Einstufung „Niedrigwasser“.

Auch auf die Grundwasserverhältnisse hatten die starken Monatsniederschläge im Juli laut Landesanstalt für Umwelt Baden-Württemberg (LUBW) keine signifikanten, langanhaltenden Auswirkungen. Zum Monatsende konnten an einigen Grundwassermessstellen zwar Stabilisierungen verzeichnet werden, insgesamt zeigen die meisten Messstellen jedoch nach wie vor eine rückläufige Tendenz. Die zurzeit angekündigten, temporäre Niederschläge werden diese Situation nicht ändern können, weshalb von moderat rückläufigen Grundwasserständen ausgegangen werden muss.

Insbesondere die Gewässerökologie, also Fische, kleinere Lebewesen und Pflanzen leiden unter den niedrigen Wasserständen, dem reduzierten Sauerstoffgehalt und den ansteigenden Wassertemperaturen. Es muss davon ausgegangen werden, dass sich diese Situation im weiteren Verlauf des Sommers verstärkt. Erst nach anhaltenden Niederschlägen und gleichzeitig sinkenden Temperaturen kann mit einer Verbesserung gerechnet werden. Kurze starke Niederschläge, wie sie bei einem Gewitterregen auftreten, führen nur sehr kurzfristig zu einer Erhöhung des Abflusses in den Gewässern und haben daher keinen anhaltend positiven Effekt auf die Gesamtsituation.

Insgesamt muss daher davon ausgegangen werden, dass sich die Wasserstände der Gewässer im Main-Tauber-Kreis nicht kurzfristig auf ein anhaltendes Niveau über mittlerem Niedrigwasser erholen werden.

3.

Rechtsgrundlage für Ziffer I. / 1. und 2. dieser Allgemeinverfügung ist § 21 Abs. 2 Nr. 1 WG. Danach kann der Gemeingebrauch durch die Wasserbehörden aus Gründen des Wohles der Allgemeinheit, insbesondere der Ordnung des Wasserhaushaltes oder des Schutzes der Natur, geregelt, beschränkt oder verboten werden.

Die unter Ziffer I. / 1. und 2. angeordnete Untersagung des Gemeingebrauches ist erforderlich und geeignet, um bei der derzeitigen Trockenheit die Tier- und Pflanzenwelt in den abflussschwächeren Gewässern des Landkreises vor Schaden zu bewahren. Insbesondere wird die unter Ziffer I. / 2. geregelte Einschränkung des räumlichen Geltungsbereiches dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gerecht, da sie eine situationsgerechte Regelung des Wasserhaushaltes entsprechend der örtlichen Situation gewährleistet.

Rechtsgrundlage für Ziffer I. / 3. und 4. dieser Allgemeinverfügung ist § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 WG.

Gemäß § 100 Abs. 1 Satz 1 WHG ist es Aufgabe der Gewässeraufsicht, die Gewässer sowie die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Verpflichtungen zu überwachen, die nach oder auf Grund von Vorschriften dieses Gesetzes nach auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen oder nach landesrechtlichen Vorschriften bestehen. Zu diesem Zweck ordnet die zuständige Behörde gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG nach pflichtgemäßem Ermessen die Maßnahmen an, die im Einzelfall notwendig sind, um Beeinträchtigungen des Wasserhaushalts zu vermeiden oder zu beseitigen oder die Erfüllung von Verpflichtungen nach Satz 1 sicherzustellen sowie auf dem Gebiet der Wasserwirtschaft von dem Einzelnen und dem Gemeinwesen Gefahren abzuwehren, durch die die öffentliche Sicherheit oder Ordnung bedroht wird, und Störungen der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung zu beseitigen, soweit es im öffentlichen Interesse geboten ist.

Ausweislich § 33 WHG ist das Entnehmen von Wasser aus einem oberirdischen Gewässer nur zulässig, wenn die Abflussmenge erhalten bleibt, die für das Gewässer und andere hiermit verbundene Gewässer erforderlich ist, um den Zielen des § 6 Abs. 1 WHG und der §§ 27 bis 31 WHG zu entsprechen.

Die Bewertung der Niedrigwassersituation im Main-Tauber-Kreis hat ergeben, dass Wasserentnahmen im unter Ziffer I. / 2. genannten räumlichen Geltungsbereich zu reduzieren bzw. ganz einzustellen sind, um eine Verschlechterung des ökologischen Zustandes der oberirdischen Gewässer zu verhindern.

Auf Grund der vorherrschenden Trockenheit führen die oberirdischen Gewässer im Main-Tauber-Kreis zu wenig Wasser, um die Wasserentnahmen mit den wasserwirtschaftlichen Bewirtschaftungszielen für oberirdische Gewässer in Einklang bringen zu können.

Durch das zu geringe Wasserdargebot sind bei fortlaufenden uneingeschränkten Wasserentnahmen erhebliche Beeinträchtigungen für die Gewässerökologie und den Wasserhaushalt zu befürchten, weshalb das Landratsamt Main-Tauber-Kreis Maßnahmen im Sinne des § 100 Abs. 1 Satz 2 WHG i. V. m. § 75 Abs. 1 WG ergreift.

Von einer generellen Untersagung der Wasserentnahme für Zwecke der land- und gartenbaulichen Bewässerung für die Lebensmittelproduktion wurde zunächst abgesehen, da eine komplette Einstellung der Bewässerung zu Ausfällen bzw. Verlust der produzierten Lebensmittel führen würde. Dies kann im Einzelfall zu existenzgefährdenden Situationen bei den Betrieben führen. Im Rahmen einer Abwägung der für eine Begrenzung der Wasserentnahme gegenüber einer uneingeschränkten Wasserentnahme sprechenden Belange überwiegt das öffentliche Interesse an einer Reduzierung der Wasserentnahme. Nur so kann eine weitere Verschärfung der

Niedrigwassersituation durch menschliche Einflüsse verhindert werden. Dies stellt gegenüber der generellen Untersagung das mildere Mittel dar. Die Wasserentnahmen sind jedoch ganz einzustellen, wenn die in den wasserrechtlichen Erlaubnissen jeweils aufgeführten Pegelstände unterschritten werden. Die Pegelstände können unter <https://hvz.lubw.baden-wuerttemberg.de> abgerufen werden.

Die Untersagung der weiteren, nicht für die Lebensmittelproduktion, erlaubten Wasserentnahmen ist notwendig, um zu verhindern, dass schädliche Gewässerveränderungen eintreten.

Die wasserrechtliche Erlaubnis gewährt nach § 10 WHG lediglich eine widerrufliche öffentlich-rechtliche Befugnis zur Benutzung eines Gewässers, nicht ein Recht.

Die angeordneten Maßnahmen entsprechen dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind geeignet, den durch sie angestrebten Zweck, nämlich eine Schädigung der Gewässerökologie zu vermeiden, zu erreichen. Sie sind auch angemessen, da sie keine Nachteile herbeiführen, die erkennbar außer Verhältnis zu dem durch sie angestrebten Zweck einer nachhaltigen Gewässerbewirtschaftung nach § 6 WHG stehen.

Auf Grund der Widerruflichkeit wasserrechtlicher Erlaubnisse gemäß § 18 WHG ist die temporäre Reduzierung der Wasserentnahmen während der Niedrigwasserperiode als mildestes Mittel anzusehen. Auch im Hinblick auf das Vertrauensschutzinteresse der betroffenen Erlaubnisinhaber überwiegt das öffentliche Interesse an einer Einschränkung der Wasserentnahmen und dem dadurch erreichten Schutz der Gewässerökologie.

Das von der unteren Wasserbehörde auszuübende Bewirtschaftungsermessen bei der Beurteilung wasserrechtlicher Verfahren und die Prüfung, ob Wasserentnahmen einzuschränken sind, hat aus den oben genannten Gründen dazu geführt, dass bestehende Erlaubnisse nachträglich eingeschränkt werden müssen bzw. die Entnahmen von Wasser vorübergehend untersagt werden muss.

Die Allgemeinverfügung wird zunächst ebenfalls bis 30. September 2025 befristet und ersetzt die bisherige Allgemeinverfügung vom 14. Juli 2025 zur Beschränkung der Wasserentnahmen i. V. m. einer situationsangepassten Erweiterung des räumlichen Geltungsbereichs auf alle Gewässer des Landkreises mit Ausnahme des Mains.

Die Befristung der Allgemeinverfügung beruht auf § 36 Abs. 2 Nr. 1 LVwVfG. Es bleibt abzuwarten, wie sich die Niederschlagssituation in den nächsten Wochen entwickelt. Sollte sich an der Wetterlage bis dahin nichts geändert haben, wird eine Verlängerung der Allgemeinverfügung in Betracht gezogen.

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 Verwaltungsgerichtsordnung). Es ist nicht vertretbar, dass durch Einlegung von Rechtsmitteln bestehende Wasserentnahmen im Rahmen des Gemeingebrauches oder auf Grundlage bestehender wasserrechtlicher Erlaubnisse fortgesetzt werden können und dadurch die Ordnung des Wasserhaushaltes weiter verschlechtert wird. Durch weitere Entnahmen wäre der zur Aufrechterhaltung eines gewässerökologisch vertretbaren Zustandes erforderliche Mindestabfluss nicht mehr zu gewährleisten. Die Allgemeinverfügung ist ein geeignetes Mittel zur Absicherung der ökologischen, wassermengen- und wassergütwirtschaftlichen Anforderungen.

Das öffentliche Interesse an dem Schutz der Gewässer überwiegt hierbei eindeutig das private Interesse an der Wasserentnahme in der bisherigen Form.

Die Bekanntgabe der vorliegenden Allgemeinverfügung erfolgt öffentlich gemäß § 41 Abs. 3 S. 2 LVwVfG. Das Inkrafttreten der Verfügung folgt aus § 41 Abs. 4 S. 4 LVwVfG.

VII. Hinweise

Die Allgemeinverfügung mit Begründung kann in der Telefonzentrale des Landratsamts, Gartenstraße 1, 97941 Tauberbischofsheim, Eingangsbereich im EG, während der Servicezeiten eingesehen werden und wird durch Bereitstellung im Internet unter der Adresse des Landkreises www.main-tauber-kreis.de unter der Rubrik „Öffentliche Bekanntmachungen“ öffentlich bekanntgegeben.

Die Einhaltung des Entnahmeverbotes wird überwacht. Auf die Bußgeldvorschriften des § 103 Abs. 1 Nr. 1 WHG und des § 126 Abs. 1 Nr. 4 WG weisen wir hin. Bei Zuwiderhandlungen können Bußgelder bis zu einer Höhe von 100.000 Euro verhängt werden.

VIII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats beim Landratsamt Main-Tauber-Kreis mit Sitz in Tauberbischofsheim Widerspruch erhoben werden.

Tauberbischofsheim, 20. August 2025

Florian Busch
Erster Landesbeamter

Landratsamt Main-Tauber-Kreis
- Umweltschutzamt -

Online bereitgestellt am 20. August 2025